

Beispiel: Wechsel von der Einnahmenüberschussrechnung zur Bilanzierung

Ihr Mandat erwartet eine Rückzahlung von Corona-Hilfen und möchte daher zum 01.01.2023 zum Bestandsvergleich übergehen. Er erstellt zum 01.01.2023 folgende Eröffnungsbilanz.

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2023

Aktiva		Passiva	
	Euro		Euro
1. Grund und Boden	60.000	10. Kapital	164.000
2. Gebäude	80.000	11. Darlehensverbindlichkeit	20.000
3. Maschinen	15.000	12. Lieferantenschulden	14.000
4. Büroausstattung	5.000	13. USt-Schuld	2.000
5. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	10.000		
6. Fertigerzeugnisse	12.000		
7. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8.000		
8. Kasse und Bank	9.600		
9. aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	400		
	200.000		200.000

Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen

1. Der Grund und Boden wurde im Jahr 2000 erworben, Anschaffungskosten 60.000 €.
2. Bei dem Gebäude handelt es sich um eine Lagerhalle, die auf dem erworbenen Grundstück errichtet wurde. Der Ansatz entspricht dem Buchwert zum 31.12.2022.
3. Auch der Ansatz der Maschine entspricht dem Buchwert zum 31.12.2022.
4. Das Gleiche (Ansatz mit dem Buchwert) gilt für die Büroausstattung.
5. Die Rohstoffe wurden mit dem Teilwert von 7.000 € angesetzt, obwohl die Anschaffungskosten 8.000 € betragen hatten. Die Hilfs- und Betriebsstoffe sind mit den Anschaffungskosten in Höhe von 3.000 € enthalten.
6. Die Fertigerzeugnisse sind mit den Herstellungskosten i.S.v. R 6.3 EStR angesetzt.

7. Die Kundenforderungen wurden mit dem Nennwert angesetzt.

8. Das Bargeld und Bankguthaben wurden mit dem Nennwert angesetzt.

9. Bei dem RAP handelt es sich um für das Jahr 2023 im Voraus gezahlte betriebliche Versicherungsprämien.

10. Das Kapital entspricht dem rechnerischen Unterschied zwischen der Summe der Besitzposten und Schuldposten.

11. Die Darlehensverbindlichkeit wurde mit dem Nennwert angesetzt. Das Darlehen wurde zur Finanzierung betrieblicher Vorgänge aufgenommen.

12. Die Lieferantenschulden wurden mit dem Nennwert angesetzt.

13. Bei der Umsatzsteuerschuld handelt es sich um die Zahllast für den Dezember 2022, die ausschließlich auf Grund von Lieferungen und sonstigen Leistungen entstand.

Der laufende Gewinn des Jahres 2023 ist nach R 4.6 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 1 EStR wegen des Übergangs zum Bestandsvergleich wie folgt zu korrigieren:

Tz	Posten	Grund für die Korrektur	Hinzurechnung €	Abrechnung €
1	Grund und Boden	keine Korrektur	-	-
2	Gebäude	keine Korrektur	-	-
3	Maschinen	keine Korrektur	-	-
4	Einrichtung	keine Korrektur	-	-
5	Rohstoffe	Sie wirken sich im späteren Bestandsvergleich über den Materialeinsatz mit dem Bilanzansatz „Teilwert“ aus.	7.000	-
	Hilfs- und Betriebsstoffe	wie bei den Rohstoffen (aber mit dem Bilanzansatz „Anschaffungskosten“)	3.000	-
6	Fertigerzeugnisse	Sie wirken sich im späteren Bestandsvergleich über den Wareneinsatz (Bestandsveränderungen) aus.	12.000	-
7	Kundenforderungen	Die diesen Forderungen zu Grunde liegenden Umsätze wirkten sich bisher noch nicht als Betriebseinnahmen aus.	8.000	-

8	Kasse, Bank	keine Korrekturen	-	-
9	Akt. RAP	Die gezahlten Versicherungsbeiträge wirkten sich bisher bereits als Betriebsausgaben aus und haben sich noch einmal als Betriebsausgaben des Jahres 05 durch Auflösung des aktiven RAP ausgewirkt.	400	-
10	Kapital	keine Korrektur	-	-
11	Darlehensverbindlichkeit	keine Korrektur	-	-
12	Lieferantenschuld	Die Anschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen wirkte sich bisher noch nicht als Betriebsausgabe aus.	-	14.000
13	Umsatzsteuerschuld	Die Umsatzsteuer muss noch gewinnmindernd angesetzt werden, da sie aus Umsätzen stammt, die bereits voll (d.h. einschließlich vom Kunden erhaltene Umsatzsteuer) als Betriebseinnahme erfasst wurden	-	2.000
			30.400	16.000

Ermittlung des Übergangsgewinns

Summe der Hinzurechnungen	30.400 €
abzgl. Summe der Abrechnungen	16.000 €
= Übergangsgewinn	14.400 €